

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111
Erfurt

Fraktion der FDP
Herr Rudovsky
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1104/12 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Verkehrssicherheit des Schulweges vor der Europaschule - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Rudovsky,

Erfurt,

zu Ihren Fragen zu dem tragischen Verkehrsunfall an der Blumenstraße Höhe Europaschule nehme ich wie folgt Stellung.

Zunächst ist festzustellen, dass dieser Unfall der erste dieser Art an dieser Stelle ist und die Ursachen noch nicht abschließend geklärt sind. Der von Ihnen angesprochene andere schwere Unfall ist ein Unfall ohne Fremdbeteiligung, bei der ein Radfahrer gestürzt ist. Alle anderen Unfälle seit 2008 sind Unfälle mit Sachschäden und überwiegend Auffahr- und Abbiegeunfälle. Insofern sollten mit der Klassifizierung der Unfälle und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen vorsichtig umgegangen werden.

- 1. Mit welchen Maßnahmen soll zukünftig die Verkehrssicherheit des Schulweges in diesem Bereich gewährleistet werden, um weitere Unfälle mit Schülern auszuschließen?*

Die Querung der Blumenstraße an der Europaschule ist kein Bestandteil der für Grundschüler empfohlenen Schulwegführung. Diese führt über die Fußgängerampel in Höhe Dahlienstraße. Die angesprochene Querung in Höhe Plauener Weg dient vorrangig den Kindern, die von ihren Eltern zur Schule gebracht werden und dazu im Bereich Plauener Weg parken sowie größeren Kindern, die dort die Blumenstraße allein queren. Diese Querung muss unter Berücksichtigung des Verkehrs erfolgen. Soweit der Unfall darauf zurückzuführen ist, dass das Kind hier die Straße gequert hat, ohne sich vom tatsächlichen Verkehr ausreichend in Kenntnis zu setzen, d.h. die Unfallursache im Fehlverhalten liegt, gibt es keine Maßnahmen, die die Stadt sinnvoll umsetzen kann, von Fragen der Verkehrserziehung abgesehen.

Insofern ist die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen grundsätzlich in Frage zu stellen. Seitens der Stadtverwaltung wird aber geprüft, ob durch Einrichtung einer Fußgängerampel an dieser Stelle eine weitere Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

Seite 1 von 2

2. *Ist die Erstellung eines Zebrastreifens in diesem Bereich realisierbar oder gibt es Überlegungen, die in 200 m Entfernung vorhandene Ampel ggf. als Fußgängerampel zur Schule zu verlegen?*

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) im genannten Bereich würde, unabhängig davon, ob die Vorgaben der Richtlinien eingehalten werden können, voraussichtlich zu einer Verringerung an Verkehrssicherheit und voraussichtlich zu einer Reduzierung der Leistungsfähigkeit dieser wichtigen Stadtzufahrt führen. Insofern verfolgt die Verwaltung hier, wenn die Prüfung entsprechende Überlegungen rechtfertigt, die Ausrüstung mit einer Ampel, ohne die Anlage an der Dahlienstraße zu demontieren.

3. *Was soll unternommen werden, um die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit in diesem Bereich durchzusetzen?*

Die zulässige Regelgeschwindigkeit nach der StVO beträgt 50 km/h. Es ist nicht erkennbar, dass hier regelmäßig die Geschwindigkeit überschritten wird. Soweit die Frage unterstellt, dass die Nichteinhaltung der Geschwindigkeit Ursache des Verkehrsunfalls war, bzw. die Folgen des Unfalls verschärft, so liegen der Verwaltung dazu bisher keine Ermittlungsergebnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein